

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2020/40434]

14 OKTOBER 2018. — Wet tot wijziging van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde wat de optionele belastingheffing inzake verhuur van uit hun aard onroerende goederen betreft en tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 20, van 20 juli 1970, tot vaststelling van de tarieven van de belasting over de toegevoegde waarde en tot indeling van de goederen en de diensten bij die tarieven wat het verlaagde btw-tarief inzake de belaste verhuur van uit hun aard onroerende goederen betreft. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 14 oktober 2018 tot wijziging van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde wat de optionele belastingheffing inzake verhuur van uit hun aard onroerende goederen betreft en tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 20, van 20 juli 1970, tot vaststelling van de tarieven van de belasting over de toegevoegde waarde en tot indeling van de goederen en de diensten bij die tarieven wat het verlaagde btw-tarief inzake de belaste verhuur van uit hun aard onroerende goederen betreft (*Belgisch Staatsblad* van 25 oktober 2018, *err.* van 30 november 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2020/40434]

14 OCTOBRE 2018. — Loi modifiant le Code de la taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne la taxation optionnelle en matière de location de biens immeubles par nature et modifiant l'arrêté royal n° 20, du 20 juillet 1970, fixant les taux de la taxe sur la valeur ajoutée et déterminant la répartition des biens et des services selon ces taux en ce qui concerne le taux de T.V.A. réduit en matière de location taxée de biens immeubles par nature. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 14 octobre 2018 modifiant le Code de la taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne la taxation optionnelle en matière de location de biens immeubles par nature et modifiant l'arrêté royal n° 20, du 20 juillet 1970, fixant les taux de la taxe sur la valeur ajoutée et déterminant la répartition des biens et des services selon ces taux en ce qui concerne le taux de T.V.A. réduit en matière de location taxée de biens immeubles par nature (*Moniteur belge* du 25 octobre 2018, *err.* du 30 novembre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2020/40434]

14. OKTOBER 2018 — Gesetz zur Abänderung hinsichtlich der optionalen Besteuerung im Bereich der Vermietung von naturgemäß unbeweglichen Gütern des Mehrwertsteuergesetzbuches und zur Abänderung hinsichtlich des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes im Bereich der besteuerten Vermietung von naturgemäß unbeweglichen Gütern des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 14. Oktober 2018 zur Abänderung hinsichtlich der optionalen Besteuerung im Bereich der Vermietung von naturgemäß unbeweglichen Gütern des Mehrwertsteuergesetzbuches und zur Abänderung hinsichtlich des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes im Bereich der besteuerten Vermietung von naturgemäß unbeweglichen Gütern des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

14. OKTOBER 2018 — Gesetz zur Abänderung hinsichtlich der optionalen Besteuerung im Bereich der Vermietung von naturgemäß unbeweglichen Gütern des Mehrwertsteuergesetzbuches und zur Abänderung hinsichtlich des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes im Bereich der besteuerten Vermietung von naturgemäß unbeweglichen Gütern des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

## KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

## KAPITEL 2 — Optionale Besteuerung für die Vermietung von naturgemäß unbeweglichen Gütern

**Art. 2** - Artikel 1 § 9 des Mehrwertsteuergesetzbuches, eingefügt durch das Programmgesetz vom 2. August 2002 und ersetzt durch das Programmgesetz vom 23. Dezember 2009, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Absatz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung auf Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe d).“

**Art. 3** - In Artikel 9 Absatz 2 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 1992, werden zwischen den Wörtern „im Sinne von Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe b)“ und den Wörtern „begründet oder abgetreten werden“ die Wörter „oder eines Immobilienleasingvertrags, für den die in Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe d) erwähnte Besteuerungsoption ausgeübt worden ist,“ eingefügt.

**Art. 4** - In Artikel 33 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2006 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2015, wird ein Paragraph *2bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ *2bis* - In Abweichung von Artikel 26 ist die Besteuerungsgrundlage bei der in Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe d) erwähnten Vermietung der Normalwert, so wie dieser Wert gemäß Artikel 32 bestimmt wird, wenn

1. die Gegenleistung unter dem Normalwert liegt,
2. der Mieter nicht zum vollständigen Abzug der geschuldeten Steuer berechtigt ist,

3. der Mieter mit dem Vermieter auf eine der folgenden Weisen verbunden ist:
- a) aufgrund eines Arbeitsvertrags; dies gilt auch für Familienmitglieder bis zum vierten Grad einschließlich,
  - b) als Gesellschafter, Mitglied oder Leiter der Gesellschaft oder der juristischen Person; dies gilt auch für Familienmitglieder bis zum vierten Grad einschließlich,
  - c) aufgrund eines de jure oder de facto direkt oder indirekt bestehenden Kontrollverhältnisses,
  - d) aufgrund der Tatsache, dass die Mehrheit der Aktiva, die sie für die Zwecke ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit investiert haben, direkt oder indirekt derselben Person gehört,
  - e) aufgrund der Tatsache, dass sie de jure oder de facto direkt oder indirekt eine gemeinsame Geschäftsleitung haben,
  - f) aufgrund der Tatsache, dass sie ihre Tätigkeiten ganz oder teilweise einvernehmlich organisieren,
  - g) aufgrund der Tatsache, dass sie de jure oder de facto direkt oder indirekt der Kontrollbefugnis einer einzigen Person unterliegen.“

**Art. 5** - Artikel 44 § 3 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Juli 1994 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen, wird wie folgt ersetzt:

“2. Verpachtung und Vermietung von naturgemäß unbeweglichen Gütern, ausgenommen:

a) folgende Dienstleistungen:

- Zurverfügungstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge,
- Zurverfügungstellung von Lagerraum, der zu mehr als 50 Prozent für die Lagerung von Gütern verwendet wird, unter der Bedingung, dass dieser Lagerraum nicht zu mehr als 10 Prozent als Verkaufsraum verwendet wird. Nicht betroffen ist die Zurverfügungstellung, für die die in Buchstabe d) erwähnte Option ausgeübt werden kann,
- Bereitstellung von möblierten Unterkünften in Hotels, Motels und Einrichtungen, in denen zahlende Gäste untergebracht sind,
- Zurverfügungstellung von Stellplätzen auf Campingplätzen,
- Zurverfügungstellung von naturgemäß unbeweglichen Gütern im Rahmen des Betriebs von Häfen, Wasserstraßen und Flughäfen,
- Zurverfügungstellung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen,
- Zurverfügungstellung für andere als Wohnzwecke von naturgemäß unbeweglichen Gütern für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten. Nicht betroffen ist die Zurverfügungstellung an natürliche Personen, die diese Güter für private oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke verwenden, oder die Zurverfügungstellung an Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht. Auch nicht betroffen ist die Zurverfügungstellung an Personen, die diese Güter für die in § 2 erwähnten Umsätze verwenden,

b) Immobilienleasing, das von einem Unternehmen gewährt wird, das Immobilienleasing oder unter Immobilienleasing laufende Vermietungen betreibt, wenn dieses Unternehmen das Gebäude, auf das sich der Vertrag bezieht, unter Anwendung der Steuer errichtet, errichten lässt oder erwirbt und wenn der Leasingnehmer das Gut mietet, um es bei der Ausübung einer Tätigkeit als Steuerpflichtiger zu verwenden; der König bestimmt die Bedingungen, die der Immobilienleasingvertrag erfüllen muss, insbesondere was Vertragsdauer, Art und Bestimmung der Güter, die Gegenstand des Vertrags sind, und Rechte und Pflichten des Leasingnehmers betrifft,

c) Vermietung von Schließfächern,

d) Vermietung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das der Mieter ausschließlich für die wirtschaftliche Tätigkeit nutzt, durch die er die Eigenschaft eines Steuerpflichtigen erhält, sofern der Vermieter und der Mieter gemeinsam für eine Besteuerung dieser Vermietung optieren. Wenn ein Gebäude oder Gebäudeteil gleichzeitig mit dem dazugehörigen Grund und Boden vermietet wird, muss die Option in Bezug auf die beiden unbeweglichen Güter gemeinsam ausgeübt werden.

Die Option gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrags.

Die Option kann nur für Verträge in Bezug auf Gebäude oder Gebäudeteile ausgeübt werden, für die die Steuern auf die in Artikel 19 § 2 Absatz 3 erwähnten Leistungen, die die Gebäude selbst betreffen und spezifisch zu deren Errichtung beitragen, zum ersten Mal frühestens am 1. Oktober 2018 geschuldet werden. Diese Bedingung gilt nicht für Verträge über die Zurverfügungstellung von Lagerräumen für die Lagerung der in Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich erwähnten Güter, für die die Option ausgeübt werden kann.

Für die Anwendung von Absatz 1 versteht man unter “dazugehörigem Grund und Boden” die Katasterparzelle oder Katasterparzellen, auf der oder denen das Gebäude oder der Gebäudeteil errichtet worden ist und die gleichzeitig mit diesem Gebäude oder Gebäudeteil von derselben Person vermietet wird oder werden.

Der König bestimmt den Zeitpunkt für die Ausübung der Option und die einzuhaltenden Formalitäten.“

**Art. 6** - Artikel 48 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 48 - § 1 - Bei Teilvorsteuerabzug wird ein vorläufig abzuziehender Betrag bestimmt. Dieser Betrag wird nach Ablauf des Jahres, in dem das Recht auf Vorsteuerabzug entstanden ist, berichtet.

§ 2 - Der Vorsteuerabzug auf Investitionsgüter und auf Dienstleistungen mit Merkmalen, die mit denen vergleichbar sind, die normalerweise Investitionsgütern zugeschrieben werden, kann während eines Zeitraums von fünf Jahren Gegenstand einer Berichtigung sein. Die Berichtigung erfolgt jedes Jahr im Verhältnis zu einem Fünftel des Betrags dieser Steuern, wenn Änderungen in den Faktoren aufgetreten sind, die für die Berechnung des Abzugs berücksichtigt worden sind.

Für die Steuer auf unbewegliche Investitionsgüter, die der König bestimmt, beläuft sich der Berichtigungszeitraum jedoch auf fünfzehn Jahre und die Berichtigung erfolgt jedes Jahr im Verhältnis zu einem Fünfzehntel des Betrags dieser Steuer.

In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 beläuft sich der Berichtigungszeitraum hinsichtlich der Steuer auf Gebäude oder Gebäudeteile, gegebenenfalls einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens, die unter den Bedingungen von Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *d*) vermietet werden, auf fünfundzwanzig Jahre und die Berichtigung erfolgt jedes Jahr im Verhältnis zu einem Fünftel beziehungsweise Fünfundzwanzigstel des Betrags dieser Steuer.“

**Art. 7** - Artikel 49 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011, wird wie folgt abgeändert:

*a) [Abänderung des französischen Textes]*

*b) [Abänderung des französischen Textes]*

*c) Der Artikel wird durch eine Nr. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:*

“5. Weise, wie Berichtigungen hinsichtlich der Steuer auf Gebäude oder Gebäudeteile, gegebenenfalls einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens, die unter den Bedingungen von Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *d*) vermietet werden, erfolgen müssen:

*a) bei Nicht- oder Teilbenutzung des Gebäudes oder des Gebäudeteils,*

*b) bei (Teil-)Abtretung dieser Gebäude oder Gebäudeteile während der Laufzeit des Mietvertrags und bei Abtretung des Mietvertrags,*

*c) bei Abschluss oder Beendigung des Mietvertrags.“*

**Art. 8** - Verträge über Dienstleistungen der Zurverfügungstellung von Lagerräumen für die Lagerung von Gütern, die vor dem 1. Januar 2019 wirksam werden und nicht aufgrund von Artikel 44 § 3 Nr. 2 desselben Gesetzbuches - in der vor dem 1. Januar 2019 anwendbaren Fassung - steuerfrei sind, unterliegen weiterhin diesen Vorschriften bis zum ursprünglichen Ende der Vertragslaufzeit.

Verträge über Dienstleistungen der Zurverfügungstellung von naturgemäß unbeweglichen Gütern für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten, die vor dem 1. Januar 2019 wirksam werden und aufgrund von Artikel 44 § 3 Nr. 2 desselben Gesetzbuches - in der vor dem 1. Januar 2019 anwendbaren Fassung - steuerfrei sind, unterliegen weiterhin diesen Vorschriften bis zum ursprünglichen Ende der Vertragslaufzeit.

#### KAPITEL 3 — Immobilienleasing und Vermietung von naturgemäß unbeweglichen Gütern - Ermäßigter Steuersatz

**Art. 9** - In Tabelle A Rubrik XXXII der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 21. Dezember 1993 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 2. Juni 2010, wird § 4 wie folgt ersetzt:

“§ 4 - Der ermäßigte Steuersatz ist ebenfalls auf das in Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *b*) des Gesetzbuches erwähnte Immobilienleasing und die in Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *d*) des Gesetzbuches erwähnte Immobilienvermietung anwendbar, die sich auf Gebäude beziehen, die besonders angepasst sind, um von einem Behinderten als Privatwohnung genutzt zu werden, wenn der Leasingnehmer beziehungsweise Mieter eine in § 1 Nr. 1 erwähnte Gesellschaft oder Einrichtung ist, die diese Gebäude an Behinderte erwähnt in § 1 Nr. 3 vermietet.“

**Art. 10** - In Tabelle A Rubrik XXXIII der Anlage zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 21. Dezember 1993 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 2. Juni 2010, wird § 4 wie folgt ersetzt:

“§ 4 - Der ermäßigte Steuersatz ist ebenfalls auf das in Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *b*) des Gesetzbuches erwähnte Immobilienleasing und die in Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *d*) des Gesetzbuches erwähnte Immobilienvermietung anwendbar, die sich auf Wohnkomplexe beziehen, die dazu bestimmt sind, zur Unterbringung von Behinderten genutzt zu werden, wenn der Leasingnehmer beziehungsweise Mieter eine in § 1 Nr. 2 erwähnte öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Person ist.“

**Art. 11** - In Tabelle A Rubrik XXXVI § 1 der Anlage zu demselben Erlass, eingefügt durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2006 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 21. Dezember 2013, wird Nr. 3 wie folgt ersetzt:

“3. das in Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *b*) des Gesetzbuches erwähnte Immobilienleasing und die in Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *d*) des Gesetzbuches erwähnte Immobilienvermietung, die sich auf die in Nr. 1 erwähnten Privatwohnungen beziehen, wenn der Leasingnehmer beziehungsweise Mieter eine regionale Wohnungsbaugesellschaft, eine von ihr zugelassene Gesellschaft für sozialen Wohnungsbau, der “Vlaams Woningfonds”, der Wohnungsfonds der kinderreichen Familien der Wallonie oder der “Fonds du Logement de la Région de Bruxelles-Capitale”/“Woningfonds van het Brussels Hoofdstedelijk Gewest” ist.“

**Art. 12** - In Tabelle A Rubrik XL der Anlage zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 14. Dezember 2015 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 3. August 2016, wird Nr. 4 wie folgt ersetzt:

“4. das in Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *b*) des Gesetzbuches erwähnte Immobilienleasing und die in Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *d*) des Gesetzbuches erwähnte Immobilienvermietung, die sich auf die in Nr. 1 und 2 erwähnten Gebäude beziehen.“

**Art. 13** - In Tabelle B Rubrik X § 1 der Anlage zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 21. Dezember 1993, wird Buchstabe C wie folgt ersetzt:

“C. das in Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *b*) des Gesetzbuches erwähnte Immobilienleasing und die in Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *d*) des Gesetzbuches erwähnte Immobilienvermietung, die sich auf die in Buchstabe A erwähnten Privatwohnungen und Wohnkomplexe beziehen, wenn der Leasingnehmer beziehungsweise Mieter eine in Buchstabe A erwähnte öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Person ist.“

**Art. 14** - In Tabelle B Rubrik XI der Anlage zu demselben Erlass, eingefügt durch das Programmgesetz vom 25. Dezember 2016, wird § 3 wie folgt ersetzt:

“§ 3 - Der ermäßigte Steuersatz von 12 Prozent ist anwendbar auf das in Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *b*) des Gesetzbuches erwähnte Immobilienleasing und die in Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *d*) des Gesetzbuches erwähnte Immobilienvermietung, die sich auf die in § 1 Absatz 1 erwähnten Privatwohnungen und Wohnkomplexe beziehen, wenn diese Güter für den Wohnungsbau in einem sozialpolitischen Kontext bestimmt sind.

Für den Vorteil des ermäßigten Steuersatzes müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Wer unter Bedingungen, unter denen der Steueranspruch entsteht, eine Privatwohnung oder einen Wohnkomplex least oder mietet, muss:

*a*) bevor gemäß Artikel 22*bis* des Gesetzbuches der Steueranspruch entsteht, bei dem mit der Mehrwertsteuer beauftragten Kontrollamt, in dessen Amtsbereich er seinen Wohnsitz oder seinen Gesellschaftssitz hat, in der vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegten Form erklären, dass diese Privatwohnung oder dieser Wohnkomplex in einem sozialpolitischen Kontext dazu bestimmt ist, an eine in § 1 Absatz 1 erwähnte juristische Person des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts vermietet zu werden; diese Erklärung muss ebenfalls von dieser Person unterzeichnet werden,

*b*) dem Leasinggeber oder Vermieter eine Abschrift der in Buchstabe *a*) erwähnten Erklärung aushändigen,

*c*) eine beglaubigte Abschrift des mit einer in § 1 Absatz 1 erwähnten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts geschlossenen Mietvertrags innerhalb einer Frist von einem Monat ab Unterzeichnung dieses Vertrags bei dem in Buchstabe *a*) erwähnten Kontrollamt vorlegen.

2. Auf der vom Leasinggeber oder Vermieter ausgestellten Rechnung und dem Duplikat, das er aufbewahrt, müssen das Datum und die Referenznummer der Erklärung und das Kontrollamt wie in Nr. 1 Buchstabe *a*) erwähnt angegeben sein.

3. Spätestens am letzten Werktag des Monats nach dem Monat, in dem die Rechnung unter Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 12 Prozent ausgestellt wurde, muss der Leasinggeber oder Vermieter dem für ihn zuständigen Kontrollamt eine Abschrift dieser Rechnung zukommen lassen.”

#### KAPITEL 4 — Inkrafttreten

**Art. 15** - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 14. Oktober 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2020/40438]

26 NOVEMBER 2018. — Wet tot wijziging van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde wat de automatisering van de uitvoerbare titel inzake de belasting over de toegevoegde waarde betreft. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 26 november 2018 tot wijziging van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde wat de automatisering van de uitvoerbare titel inzake de belasting over de toegevoegde waarde betreft (*Belgisch Staatsblad* van 4 december 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2020/40438]

26 NOVEMBRE 2018. — Loi modifiant le Code de la taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne l'automatisation du titre exécutoire en matière de taxe sur la valeur ajoutée. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 26 novembre 2018 modifiant le Code de la taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne l'automatisation du titre exécutoire en matière de taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 4 décembre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2020/40438]

26. NOVEMBER 2018 — Gesetz zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches hinsichtlich der Automatisierung des Vollstreckungstitels im Bereich der Mehrwertsteuer — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 26. November 2018 zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches hinsichtlich der Automatisierung des Vollstreckungstitels im Bereich der Mehrwertsteuer.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.